

Lesermeinung:

Andreas Redtenbacher, Klosterneuburg

Zur Diskussion über die Wiener Studienaussgabe der Begräbnisfeier

Die Freiheit eines Kardinals

Als Mitbeteiligter und Mitverantwortlicher, aber in eigener Initiative und ohne jeden offiziellen oder auch nur offiziösen Auftrag, möchte ich zu der nicht ganz unerwarteten Diskussion über die Wiener Studienaussgabe¹ Stellung nehmen. Neben der für den Leser leicht nachvollziehbaren Absicht, das Wiener Projekt hier nochmals argumentativ zu begründen, leiten mich dabei vor allem liturgiewissenschaftliche und pastoralliturgische Aspekte, auf die ich im Rahmen der Auseinandersetzung besonders aufmerksam wurde. Der vorliegende Beitrag kann nicht alles umfassen, was zu sagen ist. Vor allem möchte er auch in Respekt vor den zu besprechenden Autoren und deren Beiträgen weder belehrend oder gar unkollegial auftreten. Im weiten Netz der liturgiewissenschaftlich Tätigen ist freundschaftliches Miteinander eine wesentliche Voraussetzung, um gemeinsame fachspezifische Ziele anzugehen.

Unter dieser – und nur unter dieser – Voraussetzung darf hier Bezug genommen werden auf drei Publikationen jüngsten Datums aus prominenter liturgiewissenschaftlicher Feder: K. RICHTER, Die Liturgie angesichts des Todes in nachchristlicher Zeit. In: *HID* 55 (2001) 155–166; W. HAUNERLAND, Die kirchliche Begräbnisfeier. Aktuelle Herausforderungen für ein liturgisches Buch. In: ebd. 167–176 und die Rezension von F. PRASSL – M. KLÖCKENER, in: *ALW* 42 (2000) 110–112.² Ich verweise darauf, dass ich schon verschiedentlich Gelegenheit hatte, die Studienaussgabe vorzustellen und dabei auch über die Hintergründe referieren konnte.³ In der Fülle der neuen und neuesten Äußerungen zum Thema der Liturgie rund um Sterben und Tod ist die Analyse der Bedingungen, unter denen heute Begräbnisfeiern stattfinden, einhellig – zwar mit bisweilen unterschiedlichen Akzenten, aber doch so klar, dass man sich der neuen Herausforderungen an die Liturgie und das pastorale Bemü-

¹ Studienaussgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt. Hg. Pastoralamt der Erzdiözese Wien. Wien 1999 [Für den Inhalt verantwortlich: Diözesankommission für Liturgie].

² *HID* 55 (2001) Heft 3 erschien als Themenheft „Liturgie und Pastoral im Umfeld von Sterben und Tod“ und enthält beachtenswerte Diskussionsbeiträge; hier auch: K. WAGNER, Versuch einer zeitgemäßen Begräbnisliturgie. Vorstellung der Studienaussgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien, 177–187; einen umfassenden Bericht legt zur Wiener Initiative auch vor: A. STRUTZENBERGER, Auf Bedarf reagiert. Die Studienaussgabe für die Begräbnisfeier in Erzdiözese Wien. In: *Gd* 34 (2000) 124f.

³ Referat auf der AKL-Tagung 2000 (Schmochtitz), Referat auf dem Kongress der „Societas Liturgica“ 2001 (Santa Clara/Kalifornien) im Rahmen der case studies. Demnächst erscheint in *LJ* 52 (2002) die überarbeitete, erweiterte Fassung oben genannter Referate, in *StLit* deren englische Fassung. Davon unabhängig: Ein neuer Begräbnisritus. Die Grundlagen der neuen Studienaussgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (mit besonderer Berücksichtigung der Wiener Großfriedhöfe). In: *BiLi* 73 (2000) 69.

hen gemeinsam bewusst ist.⁴ Darüber braucht hier nicht gehandelt zu werden und darüber sind sich die genannten Autoren mit denen, die die Wiener Studienausgabe erarbeitet und zu verantworten haben, einig. Auf diesem Hintergrund seien hier einige Anmerkungen und Gegenfragen erlaubt, die sich den Initiatoren der Studienausgabe von den genannten Diskussionsbeiträgen her stellen, ohne damit in eine unauflösliche Gegenposition treten zu wollen. Dies sei nachdrücklich festgehalten.⁵

So wird vor allem die außergewöhnliche „Freiheit“ bemerkt, die sich der Wiener Erzbischof Kardinal Dr. Christoph Schönborn genommen hätte, für seinen Jurisdiktionsbereich eine solche diözesane Studienausgabe zu approbieren und damit eine diözesane Eigenliturgie zu schaffen. Die Rückfragen ergeben sich von selbst. Natürlich gibt es eine gewisse Unschärfe hinsichtlich des Begriffes „Studienausgabe“. Vielleicht hätte sie tatsächlich besser „Behelf“ oder noch präziser und ausdrücklicher „vorläufige Studienausgabe [. . .]“ approbiert für die Zeit bis zum Erscheinen eines neuen [gesamtkirchlichen oder deutschsprachigen] *Ordo exsequiarum*“ oder ähnlich lauten können. Dies sei „liturgierechtlich“ zugestanden! Aber es drückt sich in der Tatsache, dass ein Bischof für seine Diözese solches tat, doch ein Dreifaches aus:

Einheit und Vielfalt – ein Bischof und das liturgische Recht

Erstens, wie W. Haunerlands Beitrag richtig anmerkt, war die Situation schon seit langem pastoralliturgisch nahezu unerträglich geworden.⁶ Immerhin erreicht die Kirche von Wien allein auf dem Zentralfriedhof, der nur einer von sieben Großfriedhöfen der Millionenstadt ist, jährlich rund 300.000 Menschen bei Begräbnissen.⁷ Sollte ein verantwortungsbewusster und seelsorglich denkender Bischof gemeinsam mit den Verantwortungsträgern der Pastoral, nachdem ein bereits ein Jahrzehnt zurückliegender Vorstoß⁸ ohnehin aus Rücksicht auf gesamtkirchliche Vorgaben nicht zum Tragen kam, dieses diakonisch und pastoral so wichtige Feld ungenützt lassen und zusehen, wie so genannte „Kirchenferne“ weiterhin durch liturgische Erstarrung vor den Kopf gestoßen werden und – was häufig vorkam – der Kirche endgültig den Rücken zukehren⁹?

Dies zu erwarten hieße, an sich richtige liturgieorganisatorische und liturgierechtliche Überlegungen zu Gunsten eines Sprachraumes¹⁰ höher zu veranschlagen, als die lebendige

⁴ Beide in Anm. 3 genannten Kongresse waren diesen Fragestellungen gewidmet. Vgl. auch: BiLi 74 (2001) Heft 3, ebenfalls als Themenheft „Trauere mit den Trauernden“. Zur Fülle der in letzter Zeit erschienenen Veröffentlichungen siehe die entsprechenden Literaturangaben der in Anm. 3 angekündigten Publikation.

⁵ Aufgrund der Einbindung und Mitverantwortung an der Sache sei mir das Engagement hier gestattet.

⁶ Sehr deutlich unter Berufung auf die deutschen Bischöfe 1994, aber auch in der gesamten Linie des betreffenden Beitragesteiles: 176.

⁷ Zu berücksichtigen ist auch das besondere Verhältnis der Wiener zur Beerdigungs- und Friedhofskultur, dazu neuerdings: R. OLT, *Leben wie ein Bettler, sterben wie ein König*. Die Wiener lieben den Kult um die „schöne Leich“ . . . In: F.A.Z. Nr. 256, 3.11.2001, 11.

⁸ Vgl. die Veröffentlichungen in Anm. 3.

⁹ Als Argument zur Begründung von Kirchenaustritten wird oft die misslungene Begegnung mit dem Vertreter der Kirche bei einer Beerdigung ins Treffen geführt, die als letzter Anlass herhalten muss, die nur mehr lose Verbindung zur Kirche endlich auch offiziell abzubrechen: Ein Phänomen, das vor allem im Umfeld österreichischer (Groß-)Städte beobachtet wird.

¹⁰ Vgl. die explizite Mahnung aller eingangs genannter Autoren: HAUNERLAND 173; RICHTER 155; PRASSL – KLÖCKENER 112.

Glaubensrelevanz liturgischen Geschehens! Liturgietheologisch ist hier eine „Hierarchie der Wahrheiten“ und das Gewicht innertheologisch zu argumentierender Liturgieprämissen in die Waagschale zu legen. Ein Bischof hat von daher das Recht (und bisweilen die Pflicht – insbesondere in einer Übergangssituation in der auf eine Erneuerung eines Rituals dringend gewartet wird), für seine Diözese einen agendarischen Arbeitsbehelf zumindest zwischenzeitlich zuzulassen. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens kann wohl – in vernünftiger Abwägung des auf dem Spiel Stehenden – von niemanden in Frage gestellt werden und wird es für gewöhnlich auch nicht. Bei bestem Willen kann hier nur unter der *engstmöglichen* Interpretation kirchlicher Rechtsnormen ein liturgierechtlicher Verstoß gesehen werden. In derartigen Grenzfällen ist auch liturgisches Recht nicht bloß dem Buchstaben nach, sondern nach *rechtstheologischen*, hier also liturgietheologischen Gesichtspunkten zu lesen. Im übrigen gilt der Rechtsgrundsatz: „salus animarum suprema lex“ auch in diesem Grenzfall. Die liturgiewissenschaftliche Diskussion (die natürlich auch die theologische Debatte über das Gewicht des Bischofsamtes und dessen originäre Verantwortung für eine Diözese nicht überspringen kann), welches Gewicht der ortskirchlich – diözesanen liturgischen Autorität im Wechselspiel zur gesamtkirchlichen Verantwortung zukomme, wird an diesem Beispiel sichtbar. Verfasser und Lesern sei erspart, hier weiter zu argumentieren . . . Jedenfalls muss es möglich sein, was ein gesamter Sprachraum – in berechtigter inkulturierender Absicht – gegenüber weltkirchlichen Instanzen legitim erhofft, auch Kirchen eines einzelnen Landes oder einer Diözese gegenüber diesem gesamten Sprachgebiet zuzugestehen. Das Urteil obzitiierter Kritik an der Wiener Studienausgabe ist zudem einigermaßen gespalten:

„Insgesamt stellt das Werk eine erfreuliche Weiterentwicklung regionaler liturgischer Bräuche dar. Es ist grundsätzlich eine richtige und sinnvolle Reaktion auf pastorale Situationen, vor die eine Diözese gestellt ist. Trotz mancher unverkennbarer Schwächen¹¹ zeigt es, wie Liturgie mit Blick auf die teilnehmenden Menschen konzipiert und gefeiert werden kann, und nicht über deren Köpfe hinweg. Das in der Verantwortung des Erzbischofs stehende Büchlein verdeutlicht, dass Liturgie – will sie ihren eigenen Paradigmen treu bleiben – sich immer wieder ändern muss“¹².

So weit, so erfreulich. Es heißt andererseits aber: „Einzugehen ist [. . .] auf das Selbstverständnis dieser Studienausgabe: Es handelt sich nicht etwa um einen – unbestritten sinnvollen – diözesanen ‚Behelf‘; vielmehr soll der Titel ‚ad interim‘ ein echtes liturgisches Buch mit bischöflicher Approbation sein, das in der Erzdiözese Wien als Alternative zum offiziell geltenden Ritualefaszikel ‚Die Begräbnisfeier [. . .]‘ firmiert“¹³. Dies sei, heißt es weiter, „ein Novum im deutschen Sprachgebiet und in dieser Form kaum durch liturgisches Recht abgedeckt“, ein Diözesanbischof könne nicht von der Bischofskonferenz approbierte Bücher durch diözesane Ausgaben ersetzen.¹⁴ Wie die Wiener Studienausgabe zeigt – ist man geneigt zu sagen – kann er: denn bereits oben aufgezeigt, intendierte er mit der Studienausgabe in der Tat einen „Behelf“ in dem von der Kritik gemeinten Sinn! Die Frage, wer für eine solche *diözesane* Ausgabe das „Selbstverständnis“ festzulegen hat, kann im Blick darauf getrost offen gelassen bleiben. Zu fragen aber ist, ob der Titel „ad interim“ nicht genügend Hinweis darauf ist, dass sie als Übergangsbehelf gedacht ist, indem sie auf eine endgültige gesamtdeutsche Lösung wartet. Aus dem Titel „ad interim“ genau das Gegenteil

¹¹ Die in der Tat zuzugestehen sind und wohl einer weiteren Verarbeitung bedürften; siehe unten.

¹² PRASSL – KLÖCKENER 112.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., ähnlich HAUNERLAND 173 – unter Berufung auf PRASSL – KLÖCKENER.

herauszulesen, oder besser noch: hineinzulesen – wie geschehen – dreht das Wort und die gemeinte Sache einfach um.

Es handelt sich, wie gezeigt, um eine Studienausgabe gerade *nicht* in dem liturgierechtlichen Sinn, wie sie vom Apostolischen Stuhl „in den letzten Jahren unmissverständlich [. . .] zum Ausdruck gebracht wurde“¹⁵. Kardinal Christoph Schönborn geht es ganz sicher nicht darum, durch „solche diözesane Sonderwege [. . .] Tendenzen Vorschub zu leisten, über kurz oder lang die wertvolle Einheit der Liturgie im dt. Sprachgebiet aufzulösen“¹⁶, sondern in seiner pastoralen Sorge für sein Bistum ein überlang anstehendes Problem (in sinnvoller Inkulturation, in Ergänzung der Bemühungen des gesamtdeutschen Sprachraumes, in Einklang mit und auf Basis der Grundlinien römischer Liturgie) einer Lösung näher zu bringen. So hat die Sehnsucht nach organisatorischer Einheit nicht das *letzte* Wort, sondern der theologische Gehalt und der lebensstiftende Vollzug der Liturgie selbst, die zu fördern er als seine Aufgabe sieht. Der Wiener Kardinal, der nicht nur einmal in seinem Bistum die „Einheit des Ritus“ eingemahnt hat, ist in dieser Hinsicht wohl über jeden Zweifel erhaben! Mutatis mutandis gilt auch hier: Buchstaben töten, der Geist macht lebendig – oder Pius Parsch frei angewandt: Wir müssen der Liturgie ihre „Seele“ zurückgeben; „Seele“ und „Geist der Liturgie“ werden dann die adäquate Form hervorbringen.¹⁷ Wir stehen vor dem verblüffenden Faktum, dass Liturgiewissenschaftler – von Natur aus zuständig für die Sinnerfassung liturgischen Geschehens und Vollzuges – den Kardinal und Erzbischof einer der großen Diözesen der Weltkirche zur Einhaltung des „liturgischen Rechtes“ mahnen: ein selten dagewesenes Ereignis in der jüngeren Liturgiegeschichte. Wie oben aufgezeigt, war eine „Missachtung des Liturgierechtes“ nicht wirklich zu problematisieren, sondern höchstens ein Missverständnis um das Wort „Studienausgabe“. In österreichischer Mundart: Hier wurde „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“.¹⁸

Patoralliturgischer Weitblick

Zweitens: W. Haunerland weist darauf hin, dass „nicht wenige Seelsorger, die schon lang bei Begräbnisfeiern nicht (mehr) auf das offizielle Buch zurückgreifen, sondern mehr oder weniger frei Adaptationen und eigene Entwürfe den Gottesdiensten zugrundelegen“¹⁹. Solche Privatinitiativen seien ein wichtiges Signal für drängenden Handlungsbedarf, wird betont. Andererseits wird bei F. Praßl und M. Klöckener nachgefragt, ob die Flexibilität der (Wiener?) Begräbnisleiter denn nicht stark genug entwickelt sei, dass sie durch eigenständige Adaptierungen nicht fähig sind, mit einem Grundritual das Auslangen zu finden – während – zugleich – die Berücksichtigung häufig vorkommender Situationen im Text fehle.²⁰ Gefragt wird, ob sie einen hinreichenden Stand an liturgischer Bildung, kirchlicher Sozialisation und menschlichem Einfühlungsvermögen aufweisen, wie es als Errungen-

¹⁵ PRASSL – KLÖCKENER 112.

¹⁶ Ebd., dann aber doch noch versöhnlich: „[. . .] auch wenn diese Ausgabe selbst das nicht beabsichtigen wird.“

¹⁷ Vgl. P. PARSCH, Volksliturgie. Ihr Sinn und Umfang. Klosterneuburg – Wien ²1952, 215 und: DERS., Lebe mit der Kirche 1945/46, 2.

¹⁸ Insgesamt wäre es aus gegebenem Anlass durchaus lohnenswert, den verschiedenen Dimensionen einer „Theologie des liturgischen Rechts“ nachzugehen (mit dem Akzent auf „Theologie“).

¹⁹ HAUNERLAND 172.

²⁰ PRASSL – KLÖCKENER 111.

schaft der Konzilsreform zu erwarten wäre, so dass Adaptierungen von den Vorstehern liturgischer Feiern eben in Eigeninitiative vorgenommen werden könnten.²¹ Dazu ließe sich jederzeit zeigen, dass Wiener Begräbnisleiter nicht mehr, vor allem aber nicht weniger befähigt sind, als Begräbnisleiter in Deutschland und in anderen Diözesen auch: Nachweislich hat die Begräbnisliturgie und die Befähigung der Vorsteher, seien es Priester, Diakone oder Laien, in den letzten Jahren in dieser Erzdiözese an Niveau gewonnen; und Msgr. Wagner, dessen Einsatz die positive Entwicklung ermöglichte, wird je länger je mehr in anderen Diözesen – auch des Auslandes – als fachkundiger Referent herangezogen.²²

Zum anderen zeigt das umfassende und möglicherweise für den deutschen Sprachraum vorbildliche Bemühen, dessen Frucht nicht zuletzt die Studienausgabe selbst ist, dass es auch dem Wiener Erzbischof darum geht, freien und willkürlichen Privatinitiativen gegenzusteuern und die Situation nicht sich selbst zu überlassen, so dass konkrete Feierpraxis sich von offizieller Liturgie zu weit entfernt und nicht mehr „in Griff“ zu bekommen ist. Ein längeres Zuwarten auf den neuen gesamtdeutschen Ritualefaszikel hätte – ohne die flankierende Maßnahme des Wiener Studienbehelfes – genau dem befürchteten Zerfall der erwünschten Einheit der Begräbnisliturgie Vorschub geleistet. Kardinal Schönborn erkannte den Handlungsbedarf und reagierte; ein insgesamt weit schauendes und pastoral umsichtiges Vorgehen!

Karl Wagners Werkbuch – auf dem Hintergrund der österreichischen Liturgiesituation

Drittens: Angesichts der dennoch erfolgten Kritik kommt man naturgemäß auch auf den Gedanken, sich zu fragen, wieweit sie der Wiener Situation wirklich adäquat gerecht wird. Ein vielfach gestellter Vergleich der österreichischen mit der deutschen Liturgiesituation lässt nämlich auf weite Strecken das gelebte liturgische Leben in den Gemeinden der kirchlichen Jurisdiktionsbezirke in Österreich²³ grundsätzlich lebendiger, vitaler und auch inkultrierter ans Licht treten, als dies – natürlich nur im Durchschnitt – in den Gemeinden Deutschlands der Fall ist. Das bedeutet natürlich nicht, dass es hier nicht auch Vorbildliches und Prädikate gibt, die in Österreich so nicht anzutreffen sind. Hier zeigt sich jedenfalls, dass es der Liturgie in einem kleineren Land (nicht nur aufgrund seiner historischen katholischen Prägung und Kirchlichkeit) manchmal besser gelingt, nahe am Leben der Menschen zu sein, und – es sei zu formulieren gewagt: den „Geist der Liturgie“ im Sinne Romano Guardinis und Pius Parsch's konkreter umzusetzen. Eine breit angelegte liturgiesoziologische Untersuchung mit anschließender konsequenter liturgiewissenschaftlicher Aufarbeitung wäre in dieser Hinsicht ein lohnenswertes Projekt. Wahrscheinlich würde es sofort schlüssig zeigen, wie unter den Bedingungen der Konzilsreform und heutiger gesellschaftlicher Ausgangspositionen Einheit in inkultrierter Vielfalt aussehen könnte und wie vielleicht auch in einem ganzen Sprachgebiet bei Wahrung der Gesamtinteressen zugleich

²¹ Ebd., nicht ohne Verstärkung wird hinzugefügt: „Aber vielleicht schätzen wir die Situation auf den Wiener Friedhöfen mangels eigener Erfahrung ja falsch ein“.

²² Zum Folgenden: K. WAGNER, *Die Feier der Beerdigung. Werkbuch*. Freiburg – Basel – Wien 2001; und meine Rezension dieses Buches in: HfD 55 (2001) 230f; hier auch eine kurze Würdigung des Wirkens Wagners der für seine Verdienste neulich mit dem Titel eines „Monsignore“ bedankt wurde.

²³ Elf: 2 Erzdiözesen, 7 Diözesen, 1 Territorialabtei und das Militärordinariat.

regionale Unterschiede verantwortlich berücksichtigt werden könnten: Ein Wunsch auch an jene Arbeitsgruppen, die mit der Vorbereitung neuer Fassungen der Liturgiebücher beschäftigt sind. Denn der Liturgie der Kirche dürfte nicht allzu sehr gedient sein, wenn es zwar organisatorisch durchschlagskräftig vereinheitlichte Formen gibt, an die sich in der Praxis aber niemand hält bzw. auch bei gutem Willen oft gar nicht halten *kann*. Auch von daher scheint der entgegenkommende Wiener Weg Kardinal Schönborns allemal der überlegtere, weil in der Wirkung letztlich der den Paradigmen der Liturgie gehorsamere. So schadet es wohl auch für den deutschen Sprachraum und seine Diözesen nichts, wenn jetzt eine ortskirchliche und gut angepasste Zwischenlösung vorliegt und bekannt wird. Ein wenig überzogen erscheint die Kritik, das Werkbuch Karl Wagners, das den mit Begräbnisdiensten und Trauerpastoral Beauftragten eine sachkundig fundierte Handreichung bieten will, als unerbetenen Versuch darzustellen – in der ängstlichen Befürchtung, es sei nicht bloß für die eigene Diözese, vielmehr für den ganzen deutschen Sprachraum als offizielle Alternative gedacht. Übersehen wird dabei der Untertitel des Werkes, der es nachdrücklich als *Werkbuch*²⁴ ausweist und in der Zitation anzuführen wäre. Dieser volle Titel hätte sofort darüber aufklären können, dass es sich in der Tat um eine Arbeitshilfe handelt, die zwar den Ritus (als Anregung und mögliches Modell zukünftiger und in Wien schon jetzt „ad interim“ gebräuchlicher Gestaltform) mit enthält, jedoch nicht um die insinuierte irritierende Verbreitung eines quasioffiziellen Alternativrituals für alle.²⁵ Dass es in seiner ersten Auflage bereits vergriffen ist, bestätigt die Dringlichkeit des Anliegens und seine aktuelle Richtigkeit über das Wiener Diözesangebiet hinaus.²⁶

Erfreulicher Ausblick mit liturgiewissenschaftlichen und pastoralliturgischen Perspektiven

Nach dieser „Kritik an der Kritik“ muss nun freilich und mit allem gebotenen Nachdruck freudig angemerkt werden, dass letztlich alle drei genannten Beiträge auch viel Positives über die Wiener Zwischenlösung vermelden und anerkennen! Sie weisen ausführlich auch auf deren Vorzüge hin. K. Richter, der dem Wiener Vorhaben gegenüber der Wohlwollendste ist, lobt den Mut der Initiative.²⁷ Wie Richter anerkennen auch die anderen Autoren, dass die Bemühungen um dieses Rituale ein Indiz dafür sind, in welcher Befindlichkeit sich Liturgieverantwortliche angesichts des Begräbnisses ausgespannt sehen zwischen Vorgaben eines nicht mehr hinreichend angepassten Liturgiebuches und der tatsächlichen gesellschaftlichen und pastoralliturgischen Situation. Und vor allem wird zugestanden, dass der Weg zwischen der Wahrnehmung einer solchen Diskrepanz und der Erarbeitung bis hin zur römischen Konfirmierung und der folgenden Drucklegung eines erneuerten gesamtdeutschen Liturgiebuches zu schwerfällig ist und zu lange dauert. Redlich und fair wird grundsätzlich nachgefragt, „welchen Weg die Wiener Erzdiözese für ein neues Begräbnisrituale einschlägt und was die Arbeit für das gesamte deutsche Sprachgebiet von diesem Partikularprojekt lernen kann“²⁸.

²⁴ Siehe Anm. 22.

²⁵ HAUNERLAND 173.

²⁶ RICHTER 155.

²⁷ Ebd.

²⁸ HAUNERLAND 173.

Auf diesem Hintergrund der Auseinandersetzung ergeben sich viele positive Gesichtspunkte im Einzelnen, die hier des beschränkten Rahmens wegen nicht anzuführen sind. Aber es gibt auch eine Reihe berücksichtigenswerter und sehr konstruktiver Vorschläge bzw. Fragezeichen, die in der Tat in einer (nach wie vor unter der Prämisse des „ad interim“ stehenden) eventuellen Neuauflage oder in einem gesamtdeutschen Buch Beachtung finden müssten. Sie können und sollen in den genannten Beiträgen nachgelesen werden.

Beispielhaft sei nur ein einziger Punkt herausgegriffen: W. Haunerland weist mit Recht darauf hin, dass das Kreuzzeichen den Beginn jeder liturgischen Feier markieren sollte, gefolgt dann von den Worten der Anrede der Gemeinde durch den Vorsteher. Die Wiener Studienausgabe sieht – aus zwar nachvollziehbaren und erklärten Gründen – die umgekehrte Reihung vor.²⁹ Darüber z. B. wäre zu diskutieren und Konsequenzen zu ziehen. Was für dieses eine Beispiel gilt, gilt für viele andere.

Alles in allem zeigen die in manchen Teilen berechtigten und in den oben ausführlich besprochenen missverständlichen Kommentare, dass der pastoralliturgische Versuch einer österreichischen Diözese ganz offensichtlich und in mehrfacher Hinsicht eine zwar vorläufige, jedoch fundierte Lösung für ein zur Zeit schwieriges Gebiet der Liturgie darstellt. Der Diskussionsbeitrag Wiens, der deutlich zu pastoralliturgischem und liturgiewissenschaftlichem Weiterfragen herausgefordert hat, sollte auch für eine gute Weiterentwicklung der Arbeit am gesamtdeutschen Begräbnisrituale von Nutzen sein. Dann hätten alle Seiten aus der Initiative Gewinn gezogen. Unter der umsichtig-präzisen Vorsitzführung der IAG-Arbeitsgruppe durch W. Haunerland wird dies mit Sicherheit der Fall sein, wie auch sein besprochener Beitrag schon gezeigt hat.

An dieser Stelle darf es schließlich erlaubt sein, denen zu danken, die sich von prominenter liturgiewissenschaftlicher Seite so gründlich, interessiert und auch kritisch mit der „Wiener Studienausgabe“ auseinander gesetzt haben. Und es darf auch dem Wiener Erzbischof Kardinal Christoph Schönborn für seinen seelsorglichen Weitblick und den entschlossenen Mut, den er in Ausübung seines bischöflichen Dienstes an seiner Diözese wahrgenommen hat, an dieser Stelle respektvoll Dank gesagt sein!³⁰

²⁹ Ebd. 174.

³⁰ Spätestens an dieser Stelle ist anerkennend der Wiener Diözesankommission für Liturgie zu gedenken, die unter Führung ihres verdienten bisherigen Vorsitzenden, Prälat R. Schwarzenberger und seines Nachfolgers A. Strutzenberger über ein Jahr lang in die Wiener Studienausgabe Arbeit investiert hatte.